Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Verkündet am
04.06.2003

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen
7 Ga 97/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigt.:

784/03TB25

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main Kammer 7
auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2003
durch
Richter am Arbeitsgericht - Vorsitzender -
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 08.04.2003 wird aufrecht erhalten.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **€ 1.500,00** festgesetzt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Tatbestand

Mit ihrer Antragsschrift vom 08.04.2003, bei Gericht am 08.04.2003 eingegangen, begehrt die Verfügungsklägerin im Wege der einstweiligen Verfügung, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, einen Laptop der Marke , der in ihrem Eigentum steht, an sie herauszugeben.

Der 38 Jahre alte Verfügungsbeklagte ist bei der Verfügungsklägerin seit dem 01.01.2002 als Investmentberater zu einem monatlichen Entgelt von ca. DM 26.666,-- brutto beschäftigt.

Dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom 17.06.01 bzw. 26.06.01 zu Grunde, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 01.04.2003, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 19 d. A.), stellte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten von der Arbeitsleistung frei. Das Schreiben wurde von der Verfügungsklägerin am Abend des 01.04.2003 unterzeichnet und zur Post aufgegeben.

Seit dem Monat Dezember 2002 war der Verfügungsbeklagte im Unternehmen der Verfügungsklägerin krankheitsbedingt nicht mehr tätig.

Da der Zugang des Verfügungsbeklagten zum Netzwerk der Verfügungsklägerin während seiner Erkrankung systembedingt gesperrt war, wendete sich der Verfügungsbeklagte am 26.03. sowie 27.03.2003 an Herrn von der und ließ sich auf seinen Laptop den Zugang wieder frei schalten und erhielt den Laptop am 01.04.2003 wieder zurück.

In der Zeit vom 02.04.2003 bis zum 03.04.2003 hat der Verfügungsbeklagte aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin erhebliche Daten auf sein Notebook übertragen. Die Datenmenge entspricht ca. 12.000 in formatierten Seiten.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, dass es schon im Herbst 2002 aus verschiedenen Gründen zu Gesprächen des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Herrn [redacted], mit dem Verfügungsbeklagten über eine Vertragsauflösung gekommen sei. Durch die lange krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Verfügungsbeklagten seien diese Verhandlungen nicht fortgeführt worden. Aus diesem Grunde habe der Geschäftsführer der Beklagten am 01.04.2003 an den Verfügungsbeklagten geschrieben und ihn von der Arbeitsleistung freigestellt.
Der Verfügungsbeklagte habe in der Zeit vom 02. bis zum 03.04. Datenmaterial aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen, das er für seine normale Arbeit unter keinerlei Umständen benötigt. Es bestünden keinerlei rechtfertigende Gründe für die Übertragung dieser Firmendaten, so dass als einzige Erklärung für das Verhalten des Verfügungsbeklagten denkbar sei, dass der Verfügungsbeklagte sich vor seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Verfügungsklägerin noch vertrauliche Firmendaten habe besorgen wollen.
Sie, die Verfügungsklägerin, habe den Verdacht, dass der Verfügungsbeklagte die auf sein Notebook übertragenen Firmendaten missbräuchlich benutzen will.
Der Verfügungsbeklagte sei mittelbarer Besitzer des Notebooks und zur Herausgabe des Firmen-Notebooks an sie, die Verfügungsklägerin, als Eigentümerin verpflichtet. Ein Recht zum Besitz bestehe nicht. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht sei vertraglich ausgeschlossen und bestehe nicht.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, der Erlass der einstweiligen Verfügung auf Herausgabe des Laptops Marke [redacted] sei unbegründet. Eine be-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

sondere Dringlichkeit, die die Herausgabe im Wege der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, sei nicht gegeben. Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass er das Schreiben des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin vom 01.04.2003 am 02.04.2003 erhalten habe. Vielmehr habe er dieses Schreiben erst am 03.04.2003 erhalten. Daraus folge, dass er am 02.04. und 03.04.2003 nichts davon gewusst habe, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Verfügungsklägerin aufgelöst werden sollte.
Darüber hinaus habe er, der Verfügungsbeklagte, sich in keiner Weise vertragswidrig oder geschäftsschädigend verhalten. Die von ihm, dem Verfügungsbeklagten in der Zeit vom 02.04. bis 03.04.2003 übertragene Datenmenge stelle keine ungewöhnlich riesige Datenmenge dar. Bei diesen Daten habe es sich um Daten gehandelt, die er, der Verfügungsbeklagte, benötigt habe, um sich nach seiner längeren Erkrankung wieder einarbeiten zu können und sich über die allgemeine Unternehmenssituation sowie den Stand von Projekten zu informieren. Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, dass die Verfügungsklägerin offensichtlich nur einen Grund suche, um das Arbeitsverhältnis mit dem Verfügungsbeklagten zu beenden. Abschließend trägt der Verfügungsbeklagte vor, am 02.04.2003 habe er keinen Anlass gehabt, an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu zweifeln.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die erlassene einstweilige Verfügung vom 08.04.03 war aufrechtzuerhalten, denn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war sowohl am 08.04. als auch am Tag der mündlichen Verhandlung am 04.06.03 gerechtfertigt. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, denn das angerufe-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

ne Gericht ist sachlich und örtlich zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch begründet. Hinsichtlich der Begründetheit des Herausgabeanspruchs der Verfügungsklägerin versagt sich die erkennende Kammer, auf den umfangreichen Vortrag der Parteien bezüglich der Übertragung von erheblichen Datenmengen durch den Verfügungsbeklagten vom Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 einzugehen, denn insoweit kommt es darauf hinsichtlich der Entscheidung nicht an.

Es ist lediglich festzustellen, dass der Laptop im Eigentum der Verfügungsklägerin steht und sich lediglich im Besitz des Verfügungsbeklagten befunden hat. Gemäß § 985 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe seines Eigentums verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Laptop als Arbeitsmittel steht dem Verfügungsbeklagten nicht zu. Somit besteht ein Herausgabeanspruch der Verfügungsbeklagten.

Es besteht darüber hinaus auch ein Verfügungsgrund, denn die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 erhebliche Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen hat und es aus ihrer Sicht keinen Anlass gibt, dass der Verfügungsbeklagte gerade zu diesem Zeitpunkt diese erheblichen Datenmengen überträgt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Verfügungsbeklagte am 02.04.2003 schon wusste oder ahnte, dass die Verfügungsklägerin beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis mit ihm, dem Verfügungsbeklagten, zu lösen. Insbesondere hat der Verfügungsbeklagte keinerlei plausible Erklärung vorgetragen, weshalb er in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 diese erheblichen Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop übertragen hat. Seine Erklärung, er habe sich an Hand dieser Datenmengen vorbereiten wollen, um wieder für die Verfügungsklägerin tätig zu werden, ist bei dem Umfang der Datenmengen – sofern man

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

nur die vom Verfügungsbeklagten eingeräumten Datenmengen annimmt – wenig einleuchtend.

Somit liegt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor, so dass die einstweilige Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO aufrechtzuerhalten war.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO unter Berücksichtigung des vom Gericht geschätzten Wertes des Laptops.

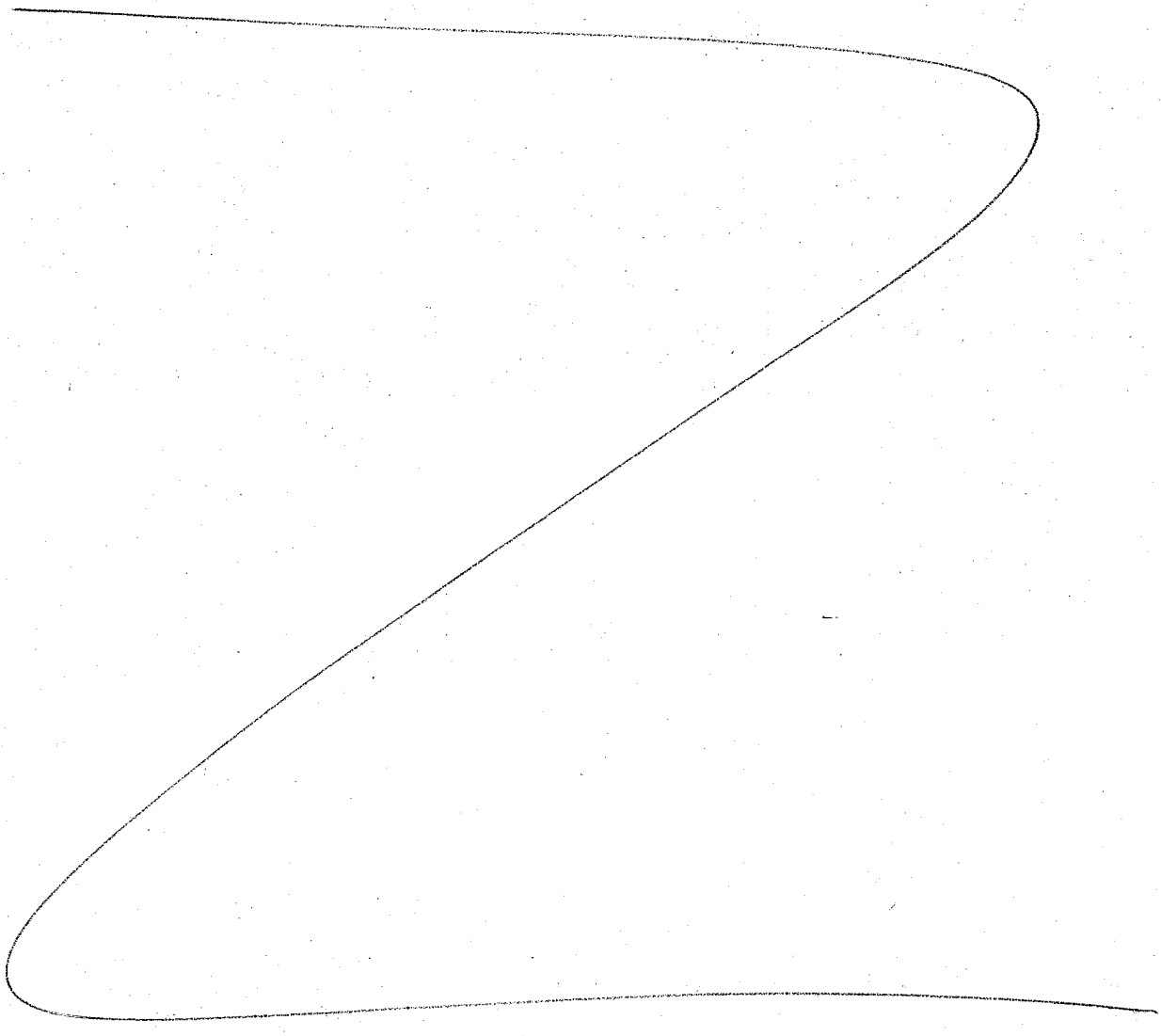

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Verkündet am
04.06.2003

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen
7 Ga 97/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigt.:

784/03TB25

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main Kammer 7
auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2003
durch
Richter am Arbeitsgericht - Vorsitzender -
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 08.04.2003 wird aufrecht erhalten.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **€ 1.500,00** festgesetzt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Tatbestand

Mit ihrer Antragsschrift vom 08.04.2003, bei Gericht am 08.04.2003 eingegangen, begehrt die Verfügungsklägerin im Wege der einstweiligen Verfügung, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, einen Laptop der Marke , der in ihrem Eigentum steht, an sie herauszugeben.

Der 38 Jahre alte Verfügungsbeklagte ist bei der Verfügungsklägerin seit dem 01.01.2002 als Investmentberater zu einem monatlichen Entgelt von ca. DM 26.666,-- brutto beschäftigt.

Dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom 17.06.01 bzw. 26.06.01 zu Grunde, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 01.04.2003, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 19 d. A.), stellte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten von der Arbeitsleistung frei. Das Schreiben wurde von der Verfügungsklägerin am Abend des 01.04.2003 unterzeichnet und zur Post aufgegeben.

Seit dem Monat Dezember 2002 war der Verfügungsbeklagte im Unternehmen der Verfügungsklägerin krankheitsbedingt nicht mehr tätig.

Da der Zugang des Verfügungsbeklagten zum Netzwerk der Verfügungsklägerin während seiner Erkrankung systembedingt gesperrt war, wendete sich der Verfügungsbeklagte am 26.03. sowie 27.03.2003 an Herrn von der und ließ sich auf seinen Laptop den Zugang wieder frei schalten und erhielt den Laptop am 01.04.2003 wieder zurück.

In der Zeit vom 02.04.2003 bis zum 03.04.2003 hat der Verfügungsbeklagte aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin erhebliche Daten auf sein Notebook übertragen. Die Datenmenge entspricht ca. 12.000 in formatierten Seiten.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, dass es schon im Herbst 2002 aus verschiedenen Gründen zu Gesprächen des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Herrn [redacted], mit dem Verfügungsbeklagten über eine Vertragsauflösung gekommen sei. Durch die lange krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Verfügungsbeklagten seien diese Verhandlungen nicht fortgeführt worden. Aus diesem Grunde habe der Geschäftsführer der Beklagten am 01.04.2003 an den Verfügungsbeklagten geschrieben und ihn von der Arbeitsleistung freigestellt.
Der Verfügungsbeklagte habe in der Zeit vom 02. bis zum 03.04. Datenmaterial aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen, das er für seine normale Arbeit unter keinerlei Umständen benötigt. Es bestünden keinerlei rechtfertigende Gründe für die Übertragung dieser Firmendaten, so dass als einzige Erklärung für das Verhalten des Verfügungsbeklagten denkbar sei, dass der Verfügungsbeklagte sich vor seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Verfügungsklägerin noch vertrauliche Firmendaten habe besorgen wollen.
Sie, die Verfügungsklägerin, habe den Verdacht, dass der Verfügungsbeklagte die auf sein Notebook übertragenen Firmendaten missbräuchlich benutzen will.
Der Verfügungsbeklagte sei mittelbarer Besitzer des Notebooks und zur Herausgabe des Firmen-Notebooks an sie, die Verfügungsklägerin, als Eigentümerin verpflichtet. Ein Recht zum Besitz bestehe nicht. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht sei vertraglich ausgeschlossen und bestehe nicht.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, der Erlass der einstweiligen Verfügung auf Herausgabe des Laptops Marke [redacted] sei unbegründet. Eine be-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

sondere Dringlichkeit, die die Herausgabe im Wege der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, sei nicht gegeben. Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass er das Schreiben des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin vom 01.04.2003 am 02.04.2003 erhalten habe. Vielmehr habe er dieses Schreiben erst am 03.04.2003 erhalten. Daraus folge, dass er am 02.04. und 03.04.2003 nichts davon gewusst habe, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Verfügungsklägerin aufgelöst werden sollte.
Darüber hinaus habe er, der Verfügungsbeklagte, sich in keiner Weise vertragswidrig oder geschäftsschädigend verhalten. Die von ihm, dem Verfügungsbeklagten in der Zeit vom 02.04. bis 03.04.2003 übertragene Datenmenge stelle keine ungewöhnlich riesige Datenmenge dar. Bei diesen Daten habe es sich um Daten gehandelt, die er, der Verfügungsbeklagte, benötigt habe, um sich nach seiner längeren Erkrankung wieder einarbeiten zu können und sich über die allgemeine Unternehmenssituation sowie den Stand von Projekten zu informieren. Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, dass die Verfügungsklägerin offensichtlich nur einen Grund suche, um das Arbeitsverhältnis mit dem Verfügungsbeklagten zu beenden. Abschließend trägt der Verfügungsbeklagte vor, am 02.04.2003 habe er keinen Anlass gehabt, an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu zweifeln.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die erlassene einstweilige Verfügung vom 08.04.03 war aufrechtzuerhalten, denn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war sowohl am 08.04. als auch am Tag der mündlichen Verhandlung am 04.06.03 gerechtfertigt. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, denn das angerufe-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

ne Gericht ist sachlich und örtlich zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch begründet. Hinsichtlich der Begründetheit des Herausgabeanspruchs der Verfügungsklägerin versagt sich die erkennende Kammer, auf den umfangreichen Vortrag der Parteien bezüglich der Übertragung von erheblichen Datenmengen durch den Verfügungsbeklagten vom Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 einzugehen, denn insoweit kommt es darauf hinsichtlich der Entscheidung nicht an.

Es ist lediglich festzustellen, dass der Laptop im Eigentum der Verfügungsklägerin steht und sich lediglich im Besitz des Verfügungsbeklagten befunden hat. Gemäß § 985 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe seines Eigentums verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Laptop als Arbeitsmittel steht dem Verfügungsbeklagten nicht zu. Somit besteht ein Herausgabeanspruch der Verfügungsbeklagten.

Es besteht darüber hinaus auch ein Verfügungsgrund, denn die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 erhebliche Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen hat und es aus ihrer Sicht keinen Anlass gibt, dass der Verfügungsbeklagte gerade zu diesem Zeitpunkt diese erheblichen Datenmengen überträgt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Verfügungsbeklagte am 02.04.2003 schon wusste oder ahnte, dass die Verfügungsklägerin beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis mit ihm, dem Verfügungsbeklagten, zu lösen. Insbesondere hat der Verfügungsbeklagte keinerlei plausible Erklärung vorgetragen, weshalb er in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 diese erheblichen Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop übertragen hat. Seine Erklärung, er habe sich an Hand dieser Datenmengen vorbereiten wollen, um wieder für die Verfügungsklägerin tätig zu werden, ist bei dem Umfang der Datenmengen – sofern man

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

nur die vom Verfügungsbeklagten eingeräumten Datenmengen annimmt – wenig einleuchtend.

Somit liegt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor, so dass die einstweilige Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO aufrechtzuerhalten war.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO unter Berücksichtigung des vom Gericht geschätzten Wertes des Laptops.

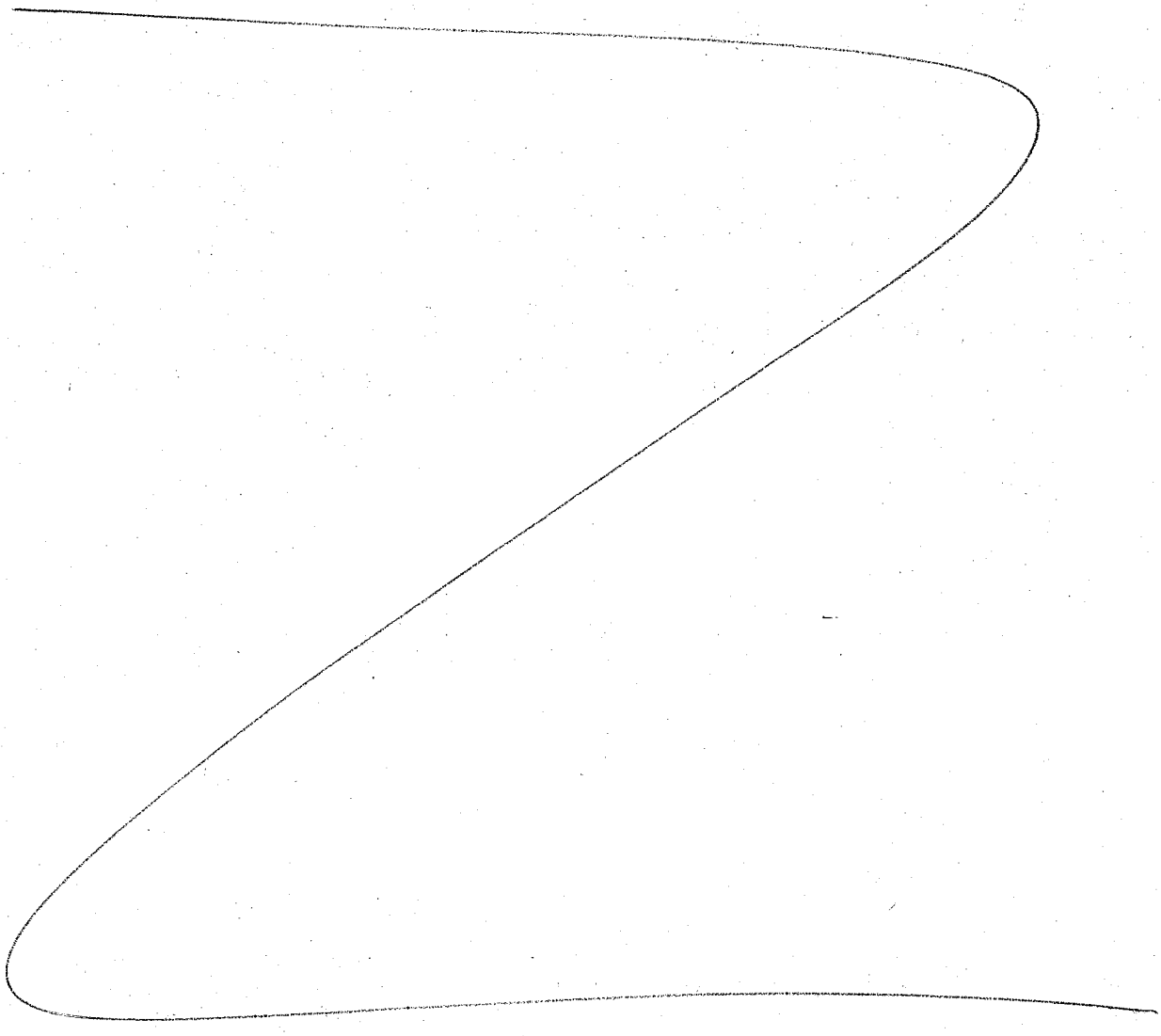

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Verkündet am
04.06.2003

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen
7 Ga 97/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigt.:

784/03TB25

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main Kammer 7
auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2003
durch
Richter am Arbeitsgericht - Vorsitzender -
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 08.04.2003 wird aufrecht erhalten.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **€ 1.500,00** festgesetzt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Tatbestand

Mit ihrer Antragsschrift vom 08.04.2003, bei Gericht am 08.04.2003 eingegangen, begehrt die Verfügungsklägerin im Wege der einstweiligen Verfügung, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, einen Laptop der Marke , der in ihrem Eigentum steht, an sie herauszugeben.

Der 38 Jahre alte Verfügungsbeklagte ist bei der Verfügungsklägerin seit dem 01.01.2002 als Investmentberater zu einem monatlichen Entgelt von ca. DM 26.666,-- brutto beschäftigt.

Dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom 17.06.01 bzw. 26.06.01 zu Grunde, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 01.04.2003, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 19 d. A.), stellte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten von der Arbeitsleistung frei. Das Schreiben wurde von der Verfügungsklägerin am Abend des 01.04.2003 unterzeichnet und zur Post aufgegeben.

Seit dem Monat Dezember 2002 war der Verfügungsbeklagte im Unternehmen der Verfügungsklägerin krankheitsbedingt nicht mehr tätig.

Da der Zugang des Verfügungsbeklagten zum Netzwerk der Verfügungsklägerin während seiner Erkrankung systembedingt gesperrt war, wendete sich der Verfügungsbeklagte am 26.03. sowie 27.03.2003 an Herrn von der und ließ sich auf seinen Laptop den Zugang wieder frei schalten und erhielt den Laptop am 01.04.2003 wieder zurück.

In der Zeit vom 02.04.2003 bis zum 03.04.2003 hat der Verfügungsbeklagte aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin erhebliche Daten auf sein Notebook übertragen. Die Datenmenge entspricht ca. 12.000 in formatierten Seiten.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, dass es schon im Herbst 2002 aus verschiedenen Gründen zu Gesprächen des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Herrn [redacted], mit dem Verfügungsbeklagten über eine Vertragsauflösung gekommen sei. Durch die lange krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Verfügungsbeklagten seien diese Verhandlungen nicht fortgeführt worden. Aus diesem Grunde habe der Geschäftsführer der Beklagten am 01.04.2003 an den Verfügungsbeklagten geschrieben und ihn von der Arbeitsleistung freigestellt.
Der Verfügungsbeklagte habe in der Zeit vom 02. bis zum 03.04. Datenmaterial aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen, das er für seine normale Arbeit unter keinerlei Umständen benötigt. Es bestünden keinerlei rechtfertigende Gründe für die Übertragung dieser Firmendaten, so dass als einzige Erklärung für das Verhalten des Verfügungsbeklagten denkbar sei, dass der Verfügungsbeklagte sich vor seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Verfügungsklägerin noch vertrauliche Firmendaten habe besorgen wollen.
Sie, die Verfügungsklägerin, habe den Verdacht, dass der Verfügungsbeklagte die auf sein Notebook übertragenen Firmendaten missbräuchlich benutzen will.
Der Verfügungsbeklagte sei mittelbarer Besitzer des Notebooks und zur Herausgabe des Firmen-Notebooks an sie, die Verfügungsklägerin, als Eigentümerin verpflichtet. Ein Recht zum Besitz bestehe nicht. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht sei vertraglich ausgeschlossen und bestehe nicht.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, der Erlass der einstweiligen Verfügung auf Herausgabe des Laptops Marke [redacted] sei unbegründet. Eine be-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

sondere Dringlichkeit, die die Herausgabe im Wege der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, sei nicht gegeben. Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass er das Schreiben des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin vom 01.04.2003 am 02.04.2003 erhalten habe. Vielmehr habe er dieses Schreiben erst am 03.04.2003 erhalten. Daraus folge, dass er am 02.04. und 03.04.2003 nichts davon gewusst habe, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Verfügungsklägerin aufgelöst werden sollte.
Darüber hinaus habe er, der Verfügungsbeklagte, sich in keiner Weise vertragswidrig oder geschäftsschädigend verhalten. Die von ihm, dem Verfügungsbeklagten in der Zeit vom 02.04. bis 03.04.2003 übertragene Datenmenge stelle keine ungewöhnlich riesige Datenmenge dar. Bei diesen Daten habe es sich um Daten gehandelt, die er, der Verfügungsbeklagte, benötigt habe, um sich nach seiner längeren Erkrankung wieder einarbeiten zu können und sich über die allgemeine Unternehmenssituation sowie den Stand von Projekten zu informieren. Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, dass die Verfügungsklägerin offensichtlich nur einen Grund suche, um das Arbeitsverhältnis mit dem Verfügungsbeklagten zu beenden. Abschließend trägt der Verfügungsbeklagte vor, am 02.04.2003 habe er keinen Anlass gehabt, an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu zweifeln.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die erlassene einstweilige Verfügung vom 08.04.03 war aufrechtzuerhalten, denn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war sowohl am 08.04. als auch am Tag der mündlichen Verhandlung am 04.06.03 gerechtfertigt. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, denn das angerufe-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

ne Gericht ist sachlich und örtlich zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch begründet. Hinsichtlich der Begründetheit des Herausgabeanspruchs der Verfügungsklägerin versagt sich die erkennende Kammer, auf den umfangreichen Vortrag der Parteien bezüglich der Übertragung von erheblichen Datenmengen durch den Verfügungsbeklagten vom Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 einzugehen, denn insoweit kommt es darauf hinsichtlich der Entscheidung nicht an.

Es ist lediglich festzustellen, dass der Laptop im Eigentum der Verfügungsklägerin steht und sich lediglich im Besitz des Verfügungsbeklagten befunden hat. Gemäß § 985 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe seines Eigentums verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Laptop als Arbeitsmittel steht dem Verfügungsbeklagten nicht zu. Somit besteht ein Herausgabeanspruch der Verfügungsbeklagten.

Es besteht darüber hinaus auch ein Verfügungsgrund, denn die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 erhebliche Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen hat und es aus ihrer Sicht keinen Anlass gibt, dass der Verfügungsbeklagte gerade zu diesem Zeitpunkt diese erheblichen Datenmengen überträgt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Verfügungsbeklagte am 02.04.2003 schon wusste oder ahnte, dass die Verfügungsklägerin beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis mit ihm, dem Verfügungsbeklagten, zu lösen. Insbesondere hat der Verfügungsbeklagte keinerlei plausible Erklärung vorgetragen, weshalb er in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 diese erheblichen Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop übertragen hat. Seine Erklärung, er habe sich an Hand dieser Datenmengen vorbereiten wollen, um wieder für die Verfügungsklägerin tätig zu werden, ist bei dem Umfang der Datenmengen – sofern man

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

nur die vom Verfügungsbeklagten eingeräumten Datenmengen annimmt – wenig einleuchtend.

Somit liegt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor, so dass die einstweilige Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO aufrechtzuerhalten war.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO unter Berücksichtigung des vom Gericht geschätzten Wertes des Laptops.

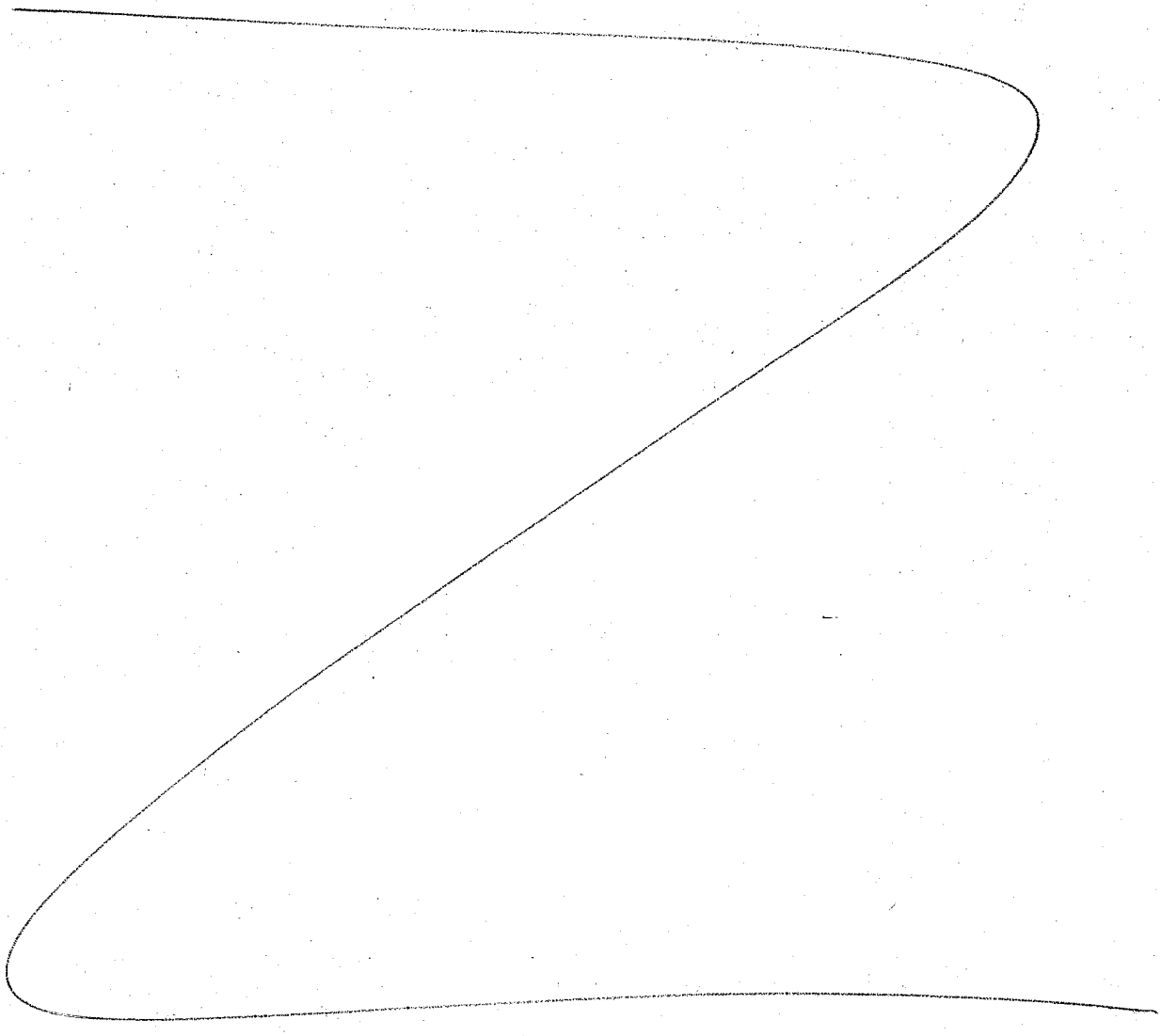

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Verkündet am
04.06.2003

gez.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen
7 Ga 97/03

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigt.:

gegen

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigt.:

784/03TB25

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main Kammer 7
auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2003
durch
Richter am Arbeitsgericht - Vorsitzender -
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin
für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 08.04.2003 wird aufrecht erhalten.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **€ 1.500,00** festgesetzt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Tatbestand

Mit ihrer Antragsschrift vom 08.04.2003, bei Gericht am 08.04.2003 eingegangen, begehrt die Verfügungsklägerin im Wege der einstweiligen Verfügung, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, einen Laptop der Marke , der in ihrem Eigentum steht, an sie herauszugeben.

Der 38 Jahre alte Verfügungsbeklagte ist bei der Verfügungsklägerin seit dem 01.01.2002 als Investmentberater zu einem monatlichen Entgelt von ca. DM 26.666,-- brutto beschäftigt.

Dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom 17.06.01 bzw. 26.06.01 zu Grunde, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 01.04.2003, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 19 d. A.), stellte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten von der Arbeitsleistung frei. Das Schreiben wurde von der Verfügungsklägerin am Abend des 01.04.2003 unterzeichnet und zur Post aufgegeben.

Seit dem Monat Dezember 2002 war der Verfügungsbeklagte im Unternehmen der Verfügungsklägerin krankheitsbedingt nicht mehr tätig.

Da der Zugang des Verfügungsbeklagten zum Netzwerk der Verfügungsklägerin während seiner Erkrankung systembedingt gesperrt war, wendete sich der Verfügungsbeklagte am 26.03. sowie 27.03.2003 an Herrn von der und ließ sich auf seinen Laptop den Zugang wieder frei schalten und erhielt den Laptop am 01.04.2003 wieder zurück.

In der Zeit vom 02.04.2003 bis zum 03.04.2003 hat der Verfügungsbeklagte aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin erhebliche Daten auf sein Notebook übertragen. Die Datenmenge entspricht ca. 12.000 in formatierten Seiten.

Die Verfügungsklägerin trägt vor, dass es schon im Herbst 2002 aus verschiedenen Gründen zu Gesprächen des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

Herrn [redacted], mit dem Verfügungsbeklagten über eine Vertragsauflösung gekommen sei. Durch die lange krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Verfügungsbeklagten seien diese Verhandlungen nicht fortgeführt worden. Aus diesem Grunde habe der Geschäftsführer der Beklagten am 01.04.2003 an den Verfügungsbeklagten geschrieben und ihn von der Arbeitsleistung freigestellt.
Der Verfügungsbeklagte habe in der Zeit vom 02. bis zum 03.04. Datenmaterial aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen, das er für seine normale Arbeit unter keinerlei Umständen benötigt. Es bestünden keinerlei rechtfertigende Gründe für die Übertragung dieser Firmendaten, so dass als einzige Erklärung für das Verhalten des Verfügungsbeklagten denkbar sei, dass der Verfügungsbeklagte sich vor seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Verfügungsklägerin noch vertrauliche Firmendaten habe besorgen wollen.
Sie, die Verfügungsklägerin, habe den Verdacht, dass der Verfügungsbeklagte die auf sein Notebook übertragenen Firmendaten missbräuchlich benutzen will.
Der Verfügungsbeklagte sei mittelbarer Besitzer des Notebooks und zur Herausgabe des Firmen-Notebooks an sie, die Verfügungsklägerin, als Eigentümerin verpflichtet. Ein Recht zum Besitz bestehe nicht. Ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht sei vertraglich ausgeschlossen und bestehe nicht.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

> die einstweilige Verfügung vom 08.04.03 aufzuheben und den Antrag abzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, der Erlass der einstweiligen Verfügung auf Herausgabe des Laptops Marke [redacted] sei unbegründet. Eine be-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

sondere Dringlichkeit, die die Herausgabe im Wege der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, sei nicht gegeben. Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass er das Schreiben des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin vom 01.04.2003 am 02.04.2003 erhalten habe. Vielmehr habe er dieses Schreiben erst am 03.04.2003 erhalten. Daraus folge, dass er am 02.04. und 03.04.2003 nichts davon gewusst habe, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Verfügungsklägerin aufgelöst werden sollte.
Darüber hinaus habe er, der Verfügungsbeklagte, sich in keiner Weise vertragswidrig oder geschäftsschädigend verhalten. Die von ihm, dem Verfügungsbeklagten in der Zeit vom 02.04. bis 03.04.2003 übertragene Datenmenge stelle keine ungewöhnlich riesige Datenmenge dar. Bei diesen Daten habe es sich um Daten gehandelt, die er, der Verfügungsbeklagte, benötigt habe, um sich nach seiner längeren Erkrankung wieder einarbeiten zu können und sich über die allgemeine Unternehmenssituation sowie den Stand von Projekten zu informieren. Der Verfügungsbeklagte ist der Meinung, dass die Verfügungsklägerin offensichtlich nur einen Grund suche, um das Arbeitsverhältnis mit dem Verfügungsbeklagten zu beenden. Abschließend trägt der Verfügungsbeklagte vor, am 02.04.2003 habe er keinen Anlass gehabt, an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu zweifeln.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die erlassene einstweilige Verfügung vom 08.04.03 war aufrechtzuerhalten, denn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war sowohl am 08.04. als auch am Tag der mündlichen Verhandlung am 04.06.03 gerechtfertigt. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, denn das angerufe-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

ne Gericht ist sachlich und örtlich zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch begründet. Hinsichtlich der Begründetheit des Herausgabeanspruchs der Verfügungsklägerin versagt sich die erkennende Kammer, auf den umfangreichen Vortrag der Parteien bezüglich der Übertragung von erheblichen Datenmengen durch den Verfügungsbeklagten vom Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 einzugehen, denn insoweit kommt es darauf hinsichtlich der Entscheidung nicht an.

Es ist lediglich festzustellen, dass der Laptop im Eigentum der Verfügungsklägerin steht und sich lediglich im Besitz des Verfügungsbeklagten befunden hat. Gemäß § 985 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe seines Eigentums verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Laptop als Arbeitsmittel steht dem Verfügungsbeklagten nicht zu. Somit besteht ein Herausgabeanspruch der Verfügungsbeklagten.

Es besteht darüber hinaus auch ein Verfügungsgrund, denn die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 erhebliche Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf seinen Laptop übertragen hat und es aus ihrer Sicht keinen Anlass gibt, dass der Verfügungsbeklagte gerade zu diesem Zeitpunkt diese erheblichen Datenmengen überträgt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der Verfügungsbeklagte am 02.04.2003 schon wusste oder ahnte, dass die Verfügungsklägerin beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis mit ihm, dem Verfügungsbeklagten, zu lösen. Insbesondere hat der Verfügungsbeklagte keinerlei plausible Erklärung vorgetragen, weshalb er in der Zeit vom 02.04. bis zum 03.04.2003 diese erheblichen Datenmengen aus dem Netzwerk der Verfügungsklägerin auf den ihm überlassenen Laptop übertragen hat. Seine Erklärung, er habe sich an Hand dieser Datenmengen vorbereiten wollen, um wieder für die Verfügungsklägerin tätig zu werden, ist bei dem Umfang der Datenmengen – sofern man

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)

nur die vom Verfügungsbeklagten eingeräumten Datenmengen annimmt – wenig einleuchtend.

Somit liegt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor, so dass die einstweilige Verfügung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO aufrechtzuerhalten war.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO unter Berücksichtigung des vom Gericht geschätzten Wertes des Laptops.

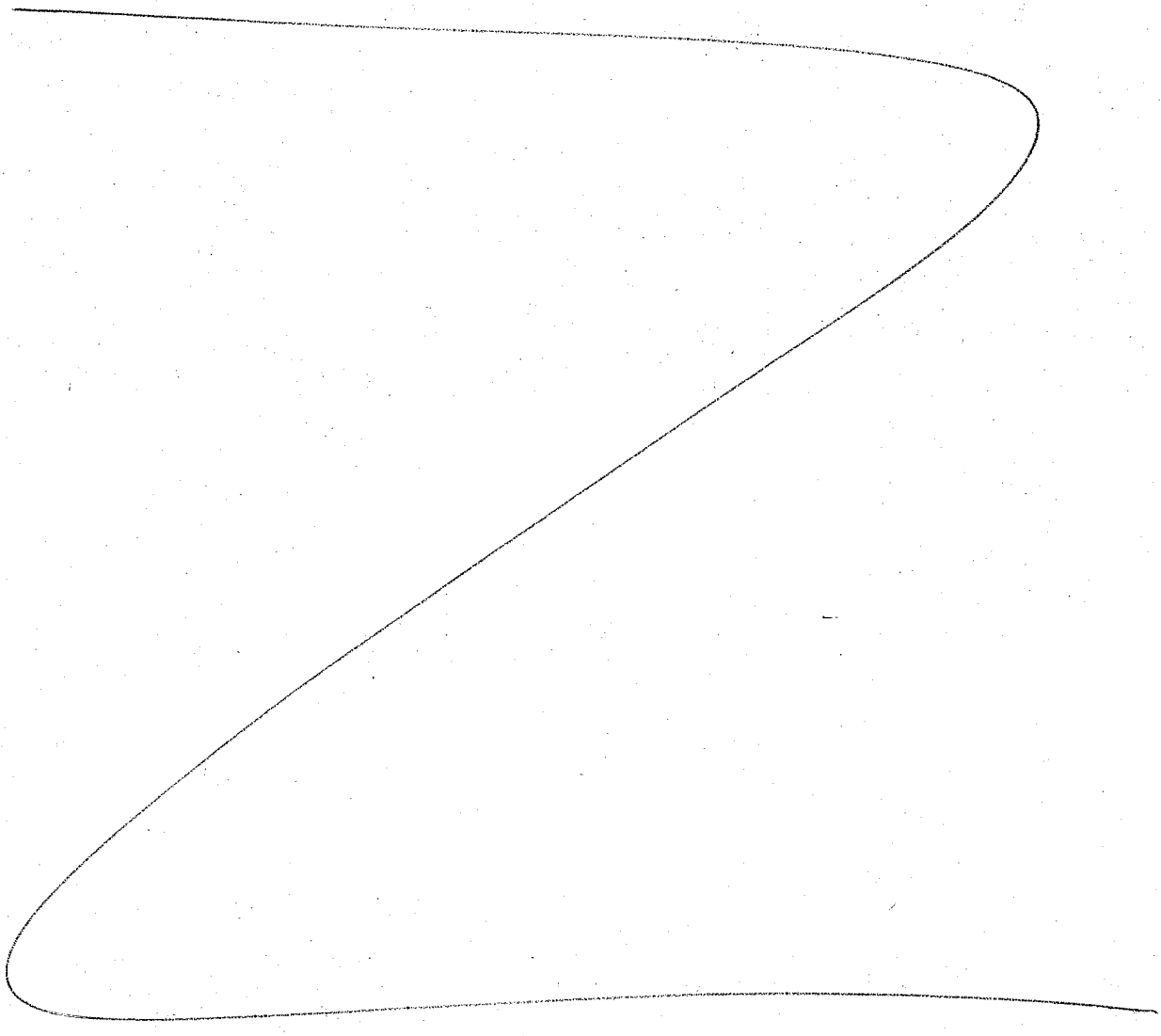

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 26.04.2024)